



# **A n n e x**

zum

## **Positionspapier Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG**

**Januar 2011**

### **I. Vorbemerkungen**

§ 17 Abs. 2a Satz 1 EnWG verpflichtet den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen, wobei die Anbindung zum Zeitpunkt der Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft der Offshore-Anlagen errichtet sein muss. Um Schwierigkeiten bei der konkreten Umsetzung dieser Bestimmung wirksam zu begegnen, hat die Bundesnetzagentur im Jahre 2009 ein „Positionspapier zur Netzanbindungsverpflichtung gemäß § 17 Abs. 2a EnWG“ (Positionspapier) veröffentlicht.

Das Positionspapier hat sich in der Praxis bewährt und das Verhältnis von anbindungspflichtigen Übertragungsnetzbetreiber und Offshore-Anlagen-Entwickler mit gegenseitigen Rechten und Pflichten unterlegt. Für den Offshore-Anlagen-Entwickler wird ein Procedere beschrieben, das ihm hinsichtlich der Netzanbindung einen verlässlichen Rahmen für die Realisierung seines Projektes gibt. Für den Übertragungsnetzbetreiber ergibt sich bei Einhalten des Procedere die Sicherheit, nicht wegen missbräuchlichen bzw. diskriminierenden Verhaltens durch die Bundesnetzagentur belangt zu werden.

Nunmehr liegen erste Erfahrungen der unter Geltung des Positionspapiers durchgeführten Netzanbindungen vor. Gleichzeitig liegen mit der Trassenknappheit in der westlichen Nordsee, der technischen und kostenseitigen Weiterentwicklung von Netzanbindungen und dem Energiekonzept der Bundesregierung vom 28.09.2010 neue Gesichtspunkte vor, die zum Zeitpunkt der Entwicklung des Positionspapiers noch nicht absehbar waren.

Die Bundesnetzagentur hat sich daher entschlossen, das Positionspapier weiter zu entwickeln und einzelne Passagen im Lichte der aktuellen Diskussion und der gängigen Praxis näher zu konkretisieren. Dies betrifft vor allem die Passagen zur Sammelanbindung und deren Voraussetzungen bei der Dimensionierung, der Ausschreibung und der Bezuschlagung sowie der diskriminierungsfreien Vergabe von vorhandenen Kapazitäten.

### **II. Konkretisierung des Begriffs Sammelanbindung**

Das Positionspapier befürwortet die Errichtung von Sammelanbindungen, da durch sie Synergien geschaffen werden und die Eingriffe in die Ökosysteme der Nord- und Ostsee minimiert werden können. Insofern wurden unter der Geltung des Positionspapiers auch nur Sammelanbindungen für mindestens zwei Offshore-Windparks (OWP) vergeben, sofern nicht aufgrund geographischer Gegebenheiten eine Einzelanbindung zwingend war.

Auch wenn bisher die Ausschreibung und Bezuschlagung von Sammelanbindungen der durchgängigen Praxis entspricht, bekräftigt die Bundesnetzagentur ihre Auffassung, dass nach dem Positionspapier die Errichtung einer die Anbindung mehrerer OWP ermöglichende Sammelanbindung grundsätzlich und nicht nur in dem Fall in Betracht zu ziehen ist, dass mindestens zwei OWP zum jeweiligen Stichtag die erforderlichen Kriterien erfüllen. Das bedeutet, dass auch ein einzelner die entsprechenden Anbindungskriterien erfüllender OWP die Ausschreibung bzw. Bezuschlagung einer Sammelanbindung auslösen kann, wenn die Einbeziehung anderer (nach öffentlichem Recht genehmigter bzw. über eine Zusicherung verfügender) OWP (Kriterium 1) in diese Sammelanbindung möglich und sinnvoll ist. Über das Vorliegen des Kriterium 1 hinaus ist daher zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der Entfernung des/der OWP eine Anbindung an das fragliche Anbindungssystem unter technischen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Vor diesem Hintergrund sollten zukünftige Ausschreibungen darüber hinaus Anreize sowohl für die kapazitive Erweiterung von Anbindungssystemen als auch für die erforderlichen technischen Weiterentwicklungen im Sinne des vom Energiekonzept der Bundesregierung beschriebenen „Zielnetzes 2050“ setzen.

Auch wenn Sammelanbindungen mit hohen Kapazitäten zukünftig eher die Regel sein werden, kann im Einzelfall gleichwohl eine niedrigere Dimensionierung bis hin zu einer Einzelanbindung geboten sein. Dies ist insbesondere dann begründet, wenn entsprechende Überkapazitäten durch andere OWP bspw. mangels Genehmigungsfähigkeit eines vom HGÜ-Konverter zum Umspannwerk führenden AC-Kabels gar nicht oder aufgrund der Entfernung zum HGÜ-Konverter nur in ineffizienter Weise genutzt werden könnten.

### **III. Ausschreibungs- und Zuschlagsvoraussetzungen**

Sowohl vor dem Hintergrund eines effizienten Umgangs mit den vorhandenen Anbindungstrassen als auch aus Gründen der Kosteneffizienz muss es aus Sicht der Bundesnetzagentur gewährleistet sein, dass Netzanbindungen dort entstehen, wo sie benötigt und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von zumindest einem OWP auch zeitnah in Anspruch genommen werden.

Insoweit hält die Bundesnetzagentur weiter daran fest, dass, um die Ausschreibung einer Sammelanbindung auszulösen, zumindest ein OWP die Anbindungskriterien 1 bis 3 bzw. 1, 2 und 4 und, um die Bezuschlagung auszulösen, zumindest ein OWP die Anbindungskriterien 1 bis 4 des Positionspapiers erfüllen muss.

### **IV. Netzanbindungszusage**

Das im Positionspapier beschriebene Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine bedingte bzw. unbedingte Netzanbindungszusage durch den Übertragungsnetzbetreiber abzugeben ist, bleibt unverändert. Dies gilt sowohl für das im Positionspapier beschriebene Stichtagssystem als auch für die vorgesehene Pönale, wenn ein OWP-Entwickler eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten hat, dann aber mangels Erfüllung des noch fehlenden 3. oder 4. Anbindungskriteriums keine unbedingte Anbindungszusage erhalten kann. Die Wirkung der Pönale ist so zu verstehen, dass die bedingte Netzanbindungszusage entfällt und frühestens zum nächsten Stichtag (6 Monate nach dem Nachweiststichtag für das fehlende Kriterium) eine neue Netzanbindungszusage erteilt werden kann.

Soweit bei Bezuschlagung einer Sammelanbindung nicht bereits sämtliche Kapazitäten durch unbedingte Netzanbindungszusagen für konkrete OWP reserviert sind, sieht die Bundesnetzagentur in der Anwendung der Grundsätze für die bedingte und unbedingte

Netzanbindungszusage ein diskriminierungsfreies Verfahren zur Vergabe von freien Überkapazitäten (vgl. hierzu Punkt V.).

An die Bundesnetzagentur ist die Frage herangetragen worden, ob das Stufenverhältnis zwischen bedingter und unbedingter Netzanbindungszusage zwingend ist, also eine unbedingte Netzanbindungszusage nur dann erlangt werden kann, wenn am vorhergehenden Stichtag eine bedingte Netzanbindungszusage erteilt wurde. Dies ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht der Fall, da die Anbindungskriterien vor allem der Prüfung der erforderlichen Realisierungswahrscheinlichkeit in einem geordneten, transparenten Verfahren dienen. Für die Beurteilung der Realisierungswahrscheinlichkeit aber ist es unerheblich, ob die für die Erteilung einer unbedingten Netzanbindungszusage erforderlichen Kriterien 1 bis 4 auf einmal bzw. in einem Zug oder gestuft nachgewiesen werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Fall die grundsätzlich geltende Frist von 30 Monaten ab Erteilung des Zuschlags zur Schaffung der Netzanbindung nur dann und soweit gilt, als dem die Kriterien 1 bis 4 auf einmal erfüllenden OWP noch Überkapazitäten aus einer bereits bezuschlagten Netzanbindung zugewiesen werden können (vgl. hierzu Punkt V.). Für Kapazitätsmengen, die ausgeschrieben werden müssen, verlängert sich die Frist naturgemäß um die Dauer der Ausschreibung, also um 6 Monate auf 36 Monate.

Aufgrund der Erfahrungen in der bisherigen praktischen Anwendung des Positionspapiers ist weiter darauf hinzuweisen, dass mit der Vorlage der Unterlagen für eine bedingte Netzanbindungszusage grundsätzlich auch die konkret begehrte Einspeiseleistung angegeben werden muss. In der Vergangenheit sind Fälle aufgetreten, in denen sich der OWP-Entwickler die Entscheidung über die von ihm verwendete Windenergieanlage noch über den Zeitpunkt der bedingten Netzanbindungszusage hinaus offen halten wollte und hinsichtlich der Dimensionierung des Windparks mehrere Alternativen angab.

In dieser Situation hält es die Bundesnetzagentur mit § 17 Abs. 2a EnWG grundsätzlich für vereinbar, wenn der Übertragungsnetzbetreiber die bedingte Netzanbindungszusage auf die geringere und damit „gesicherte“ Größe beschränkt. Gerade aus der gesetzlichen Verpflichtung des Übertragungsnetzbetreibers zur Erstellung einer rechtzeitigen Netzanbindung für den OWP ist zu folgern, dass es dann dem OWP-Entwickler im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten im Gegenzug obliegt, die von ihm abgeforderte Einspeiseleistung belastbar anzugeben. Denn es liegt sowohl im Interesse anderer OWP-Entwickler als auch im Interesse der Allgemeinheit bzw. des die Anbindung finanzierenden Netznutzers, dass die Netzanbindungen so schnell wie möglich, so koordiniert wie möglich und so effizient wie möglich errichtet werden. Ohne belastbare Dimensionierungsangabe aber ist der Übertragungsnetzbetreiber gezwungen, seine Planungen zunächst „ins Blaue hinein“ vorzunehmen, womit sowohl finanzielle als auch zeitliche Ineffizienzen aufgrund von durch erforderliche Planungsanpassungen hervorgerufenen Verzögerungen in der Anbindungserstellung vorprogrammiert sind. Vor diesem Hintergrund haben einzelne - betriebswirtschaftlich durchaus nachvollziehbare - Optimierungsinteressen in dieser Frage hinter das Allgemeininteresse der Gesamtwohlfahrt zurückzutreten. Konsequenz dessen ist, dass über die mit der bedingten Netzanbindungszusage berücksichtigte niedrigere Einspeisekapazität hinausgehenden Kapazitäten im Zuge einer Erteilung der unbedingten Netzanbindungszusage nur insoweit begehrt werden können, als diese „frei“ sind. Bei der Erlangung einer bedingten oder unbedingten Netzanbindungszusage für Kapazitäten, die über die mit einer unbedingten Netzanbindungszusage gesicherte Anbindungskapazität hinausgehen, steht der OWP somit in Konkurrenz zu anderen neu hinzukommenden OWP und wird bei der Vergabe von Kapazitäten bzw. Netzanbindungszusagen wie diese behandelt.

Des Weiteren hat es der OWP-Entwickler dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich anzuzeigen, falls entgegen früherer Angaben eine geringere Anbindungsgröße beansprucht

wird, damit die frei gewordene Kapazität umgehend anderen Projekten diskriminierungsfrei zugeführt werden kann. Die bestehende Anbindungszusage ist unverzüglich durch eine solche mit der tatsächlich benötigten niedrigeren Anbindungsgröße zu ersetzen.

## V. Vergabe von Überkapazitäten

Durch den Bau von Sammelanbindungen mit möglichst hoher Kapazität wird es zukünftig möglicherweise zum Bau von Kapazitäten kommen, die im Zeitpunkt des Zuschlags nicht durch Netzanbindungszusagen für konkrete OWP reserviert sind. Ebenfalls ist es nicht ausgeschlossen, dass Befristungen der dem OWP nach öffentlichem Recht erteilten Genehmigung nicht verlängert werden, eine bereits erteilte unbedingte Netzanbindungszusage mangels Erfüllung des Anbindungskriteriums 1 damit untergeht und in Folge dessen ursprünglich reservierte Kapazitäten wieder „frei“ werden. Unter Beachtung des Diskriminierungsverbots können solche freien Kapazitäten dann an OWP gegeben werden, wenn unter Berücksichtigung der Entfernung des/der OWP eine Anbindung an das fragliche Anbindungssystem unter technischen, genehmigungsrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten vertretbar ist.

Bei der Beurteilung einer diskriminierungsfreien Vergabe wird sich die Bundesnetzagentur insbesondere an folgenden Leitlinien orientieren:

- (1) Hinsichtlich des Zeitpunktes der Vergabe von freien Kapazitäten befürwortet die Bundesnetzagentur ebenfalls ein Stichtagsystem und eine Koppelung an die bisherigen für die Ausschreibung bzw. Zuschlag maßgeblichen Termine des 30.04. und 31.10 eines Jahres.
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe von ungebundenen Kapazitäten erfolgt anhand der die Realisierungswahrscheinlichkeit indizierenden Anbindungskriterien 1 bis 4 des Positionspapiers.
- (3) Dabei gilt folgende Rangfolge:

Im **ersten Rang** ist unter Erteilung einer unbedingten Netzanbindungszusage die Einspeiseleistung von solchen OWP zu berücksichtigen, die

- im Entscheidungszeitpunkt die Kriterien 1 bis 4 erfüllen und
- zum vorhergehenden Stichtag eine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben.

Im **zweiten Rang**<sup>1)</sup> ist unter Erteilung einer unbedingten Netzanbindungszusage die Einspeiseleistung von solchen OWP zu berücksichtigen, die im Entscheidungszeitpunkt die Kriterien 1 bis 4 zwar erfüllen, aber zum vorhergehenden Stichtag keine bedingte Netzanbindungszusage erhalten haben.

Im **dritten Rang** ist unter Erteilung einer bedingten Netzanbindungszusage die Einspeiseleistung von solchen OWP zu berücksichtigen, die im Entscheidungszeitpunkt entweder die Kriterien 1 bis 3 oder die Kriterien 1, 2 und 4 erfüllen.

---

<sup>1)</sup> Auch wenn - wie unter Punkt IV. ausgeführt wurde - das Stufenverhältnis zwischen bedingter und unbedingter Netzanbindungszusage nicht zwingend ist, muss der diese Stufen durchlaufende OWP gegenüber einem OWP, der die Kriterien 1 bis 4 auf einmal erfüllt, bevorzugt werden. Denn der eine bedingte Netzanbindungszusage erlangende OWP muss darauf vertrauen dürfen, dass die dort genannte Kapazität im Falle der Erfüllung des fehlenden Kriteriums gesichert ist. Wäre dies nicht der Fall, wäre die bedingte Netzanbindungszusage faktisch entwertet und es würde im Verhältnis zu Kapitalgebern eine Situation analog dem sog. „Henne-Ei-Problem“ entstehen, welches die bedingte Netzanbindungszusage gerade verhindern sollte.

- (4) Unter OWP-Entwicklern, die im Hinblick auf die Verteilung von Überkapazitäten nach Ziffer 3 den gleichen Rang aufweisen, werden die freien Kapazitäten zu gleichen Teilen vergeben. Bei der Bewertung der Gleichrangigkeit können unter Beachtung des Diskriminierungsverbots technische, genehmigungsrechtliche und wirtschaftliche Gesichtspunkte Berücksichtigung finden, so dass eine Abweichung von der Aufteilung zu gleichen Teilen möglich ist. Ist die Anbindung aller gleichrangigen OWP - bspw. aufgrund fehlender freier Schaltfelder am HGÜ-Konverter - nicht möglich, entscheidet über den/die freien Anbindungsplätze das Los.
- (5) Der die Kriterien für eine unbedingte oder bedingte Netzanbindungs zugesagte erfüllende OWP-Entwickler kann entsprechend den Regeln des Positionspapiers eine Ausschreibung auslösen, soweit seine Kapazität nach den Ziffern 3 und 4 nicht berücksichtigt wurde.